

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1891.

(Vom 15. Juni 1892.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft für
das Jahr 1891;
nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 10. Mai 1892;
gestützt auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 21. De-
zember 1850,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Staatsrechnung für das Jahr 1891 wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath wird seinem Antrage gemäß beauftragt und ermächtigt, das nach definitiver Feststellung der Dividende der 4½ % Jura-Simplon-Prioritätsaktien entstehende Defizit auf Rechnung von 1892 durch Zuschuß aus der Staatskasse auszugleichen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 2. Juni 1892.

Der Präsident: **Schaller.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 15. Juni 1892.

Der Präsident: **A. Brosi.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
 Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
 Bern, den 20. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Juni 1892.)

Der Bundesrath hat in Sachen des Rekurses des Herrn Franz Joseph Künig in Biel, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, beschlossen:

1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Frage der Fristversäumniß bezieht, begründet erklärt.
2. Der Rekurs wird zum Entscheide der materiellen Frage an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Laut Art. 113 B.-G. ist dem Schuldner binnen drei Tagen nach der Pfändung eine Abschrift der Pfändungsurkunde zuzustellen.

Durch diese Zustellung soll der Schuldner von dem Vollzuge der Pfändung unter genauer Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände amtlich in Kenntniß gesetzt werden, damit er sich nicht hintendrein auf seine Unkenntniß berufen könne.

Der Schuldner kann zwar laut Tarif § 16, Alinea 3, auf diese Zustellung verzichten. So lange er dies aber nicht thut, hat er ein Recht darauf, daß ihm der Vollzug der Pfändung in dieser amtlichen schriftlichen Form angezeigt werde.

Bundesbeschluß betreffend die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1891. (Vom 15. Juni 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1892
Date	
Data	
Seite	931-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.